

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Logistics – Diagnostics and Design  
an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 3. April 2014**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 10.03.2014 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistics – Diagnostics and Design beschlossen. Der Präsident hat diese am 01.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1 Änderungen der Fachprüfungsordnung

1. Die dem Inhaltsverzeichnis nachfolgenden Wörter „Mitgeltende Dokumente: Anlage LDD“ werden gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Studiengang Logistics – Diagnostics and Design. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO )
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Die Anlage Logistic – Diagnostics and Design ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.“

3. In § 2 Abs. 1 und 4 wird die Bezeichnung „LDD“ jeweils durch die Wörter „Logistics – Diagnostics and Design“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird die Bezeichnung „LDD“ durch die Wörter „Logistics – Diagnostics and Design“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 wird das Wort „Fachsemester“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.
- c. In Abs. 5 werden nach dem Wort „Bachelor-Studiengang“ die Wörter „Logistics – Diagnostics and Design“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 wird die Bezeichnung „LDD“ jeweils durch die Wörter „Logistics – Diagnostics and Design“ ersetzt.
- b. Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
- c. In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden.“

d. In Abs. 1 Satz 5 wird die Bezeichnung „LDD“ durch die Wörter „Logistics – Diagnostics and Design“ ersetzt.

e. In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird die Bezeichnung „LDD“ jeweils durch die Wörter „Logistics – Diagnostics and Design“ ersetzt.

f. Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.“

g. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage Logistics – Diagnostics and Design entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um drei Semester versäumt, gelten die Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.“

h. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Jede Prüfung oder Teilleistung, die gemäß Anlage Logistics – Diagnostics and Design in Form einer Klausur erbracht werden soll, wird mindestens einmal pro Semester angeboten.“

i. In Abs. 7 Satz 1 wird die Bezeichnung „LDD“ durch die Wörter „Logistics – Diagnostics and Design“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Es sind ein EDV-Projekt und eine Projektarbeit beide mit Logistikbezug in einem Team von drei, vier oder fünf Studierenden zu erbringen. Dies sollte in der Regel im fünften oder sechsten Fachsemester geschehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 h für jedes Teammitglied, sie ist nicht an die Vorlesungszeit gebunden.“

b. In Absatz 4 wird die Angabe „30“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.

7. In § 8 wird die Angabe „2.“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift sowie Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlfächer“ durch das Wort „Wahlpflichtfächer“ ersetzt.

b. In Abs. 1 werden die Bezeichnungen „LDD“ jeweils durch die Wörter „Logistics – Diagnostics and Design“ ersetzt.

c. In Abs. 2 wird hinter den Wörtern „insgesamt ein Umfang von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im siebten Fachsemester ist entsprechend Anlage Logistics – Diagnostics and Design eine praktische Studienphase von mindestens zwölf Wochen Dauer vorgeschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt.“

b. In Absatz 4 wird die Angabe „30“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt, in Satz 2 wird das Wort „abzuliefern“ durch das Wort „abzugeben“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.“

c. In Absatz 4 wird die Angabe „30“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „LDD“ durch die Wörter „Logistics – Diagnostics and Design“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird das Wort „das“ durch die Wörter „einem Anhang zum“ ersetzt.

12. Die Anlage zur FPO LDD erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungsordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Pirmasens, 3. April 2014

Prof. Dr. Ludwig Peetz  
Dekan des Fachbereiches  
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften  
der Fachhochschule Kaiserslautern

Modul	Modulgruppe	Sem.	SWS	ECTS	SL/PL	Art der Leistung und Gewichtung			Gewichtung für die Endnote
						K	H	M	
<b>Pflichtfächer</b>									
Mathematik I	Math	1	6	6	PL	1			2%
Grundlagen ICT	ICT	1	4	5	PL	1			2%
MINT-Praktikum I	Prakt	1	4	5	PL		1		2%
Teamarbeit und Konfliktmanagement	Human	1	4	5	PL*		½	½	4%
Projektmanagement	D&D	1	4	5	SL			1	
Grundlagen der Logistik I	Log	1	4	4	PL	1			2%
Mathematik II	Math	2	6	6	PL	1			2%
Technische Pläne	ICT	2	4	5	PL		1		2%
MINT-Praktikum II	Prakt	2	4	5	PL		1		2%
Studium Generale	Human	2	4	5	SL			1	
Gestalten logistischer Prozesse	D&D	2	4	5	PL*		½	½	4%
Grundlagen der Logistik II	Log	2	4	4	PL	1			2%
Logistische Datenanalyse	Math	3	4	5	PL		1		4%
BWL für Logistiker I	W&R	3	4	5	PL	1			2%
Human Resource Management	Human	3	4	5	PL*		½	½	2%
Förder- und Lagertechnik	Log	3	4	5	PL	1			2%
Grundlagen der Verkehrstechnik	Log	3	4	5	PL	1			2%
WP-Modul I		3	4	5	SL				
Optimierung / Entscheidungsunterstützung	Math	4	4	5	PL	1			2%
BWL für Logistiker II	W&R	4	4	5	PL	1			2%
Prozesse und Automatisierung	ICT	4	4	5	PL	1			2%
Diagnose logistischer Probleme	D&D	4	4	5	PL		1		4%
Arbeitsorganisation der Logistik	Log	4	4	5	PL*		½	½	2%
WP-Modul II		4	4	5	SL				
ICT-Projekt	Prakt	5	4	5	PL*		½	½	2%
Recht für Logistiker I	W&R	5	4	5	PL	1			2%
Unternehmerisches Denken und Handeln	Human	5	4	5	PL		1		4%
Logistik-Planung	Log	5	4	5	PL	1			4%
Gestaltung der Supply Chain	D&D	5	4	5	PL	1			2%
WP-Modul III		5	4	5	SL				
Projektarbeit	Prakt	6	4	5	PL*		½	½	2%
Recht für Logistiker II	W&R	6	4	5	PL		1		2%
Fallstudien Diagnose und Design	D&D	6	4	5	PL*		½	½	6%
Change Management	Human	6	4	5	PL	1			2%
ICT-Systeme der Logistik	ICT	6	4	5	PL	1			2%
WP-Modul IV		6	4	5	SL				
Praxisarbeit	Prakt	7	...	12	PL				9%
Kolloquium zur Praxisarbeit	Prakt	7	...	3	PL				3%
Bachelorarbeit	Prakt	7	...	12	PL				9%
Kolloquium zur Bachelorarbeit	Prakt	7	...	3	PL				3%

Wahlpflichtfächer gemäß Katalog, PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

\* = inhaltlich zusammenhängende oder aufeinander aufbauende Teilleistungen

Art der Prüfungsleistungen gemäß ABPO:

K: Klausur (schriftlich),

H: Hausaufgabe (schriftlich),

M: Mündliche Prüfung